

Vorlage		Vorlage-Nr:	BA 3/0014/WP17
Federführende Dienststelle: Bezirksamt Aachen-Haaren		Status:	öffentlich
Beteiligte Dienststelle/n:		AZ:	
		Datum:	03.03.2015
		Verfasser:	BA 3
Genehmigung der Dringlichkeitsentscheidung vom 03.02.2015 zur Empfehlung der Satzung über das Sanierungsgebiet Haaren			
Beratungsfolge:		TOP: __	
Datum	Gremium	Kompetenz	
18.03.2015	B 3	Entscheidung	

Beschlussvorschlag:

Die Bezirksvertretung Haaren genehmigt die am 03.02.2015 getroffene Dringlichkeitsentscheidung zur Sicherstellung des rechtzeitigen Zustandekommens der erforderlichen Satzung für das Sanierungsgebiet Haaren.

Erläuterungen:

Grundsätzlich sind bei der Durchführung von Fördermaßnahmen nach den Bestimmungen der Stadterneuerung und einer Förderung durch den Bund nach den Vorschriften des Baugesetzbuches Ratsbeschlüsse

1. über den Beginn der vorbereitenden Untersuchungen gem. § 141 Abs. 3 Baugesetzbuch und
 2. über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes gem. § 142 Baugesetzbuch erforderlich.
- Diese Beschlüsse werden von den Zuschussgebern gefordert.

Gem. § 141 Abs. 2 BauGB kann auf die vorbereitenden Untersuchungen verzichtet werden, wenn bereits hinreichende Beurteilungsgrundlagen vorliegen.

Für den Bereich „Haaren“ liegen ausreichende Beurteilungsunterlagen vor. Diese bestehen insbesondere aus dem am 13.09.2013 vom Planungsausschuss der Stadt Aachen beschlossenen „Integrierten Handlungskonzept“ Haaren.

Es ist somit nur noch erforderlich, die notwendigen Beschlüsse über die förmliche Festsetzung als Sanierungsgebiet zu fassen. Der entsprechende Satzungsentwurf nebst Übersichtsplan, der Bestandteil der Satzung werden soll, sind der Vorlage beigelegt.

Gem. § 142 Abs. 4 Baugesetzbuch kann die Anwendung des dritten Abschnittes des Baugesetzbuches (§ 152 bis 156a) ausgeschlossen werden und das vereinfachte Sanierungsverfahren zur Anwendung kommen, da keine Ausgleichs- oder Entschädigungsleistungen zu gewähren sind. Aus diesem Grunde kann in der Satzung die Genehmigungspflicht nach § 144 BauGB insgesamt ausgeschlossen werden.

Damit der Rat der Stadt Aachen in seiner Sitzung am 11.02.2015 die erforderliche Satzung auf den Weg bringen konnte, musste die Bezirksvertretung hierzu einen Empfehlungsbeschluss abgeben. Die Bezirksvertretung Aachen-Haaren tagt erst wieder am 18.03.2015, so dass ein Dringlichkeitsbeschluss erforderlich war.

Anlage/n:

- Anlage 1: Dringlichkeitsentscheidung vom 03.02.2015
- Anlage 2: Vorlage B03/0023/WP17, Satzung über die förmliche Festsetzung des Sanierungsgebiets Haaren
- Anlage 3: Vorlage B03/0023/WP17-1 notwendige Anpassung des Satzungstextes

Vermerk

Grundsätzlich sind bei der Durchführung von Fördermaßnahmen nach den Bestimmungen der Stadterneuerung und einer Förderung durch den Bund nach den Vorschriften des Baugesetzbuches Ratsbeschlüsse

1. über den Beginn der vorbereitenden Untersuchungen gem. § 141 Abs. 3 Baugesetzbuch und
2. über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes gem. § 142 Baugesetzbuch erforderlich.

Diese Beschlüsse werden von den Zuschussgebern gefordert.

Gem. § 141 Abs. 2 BauGB kann auf die vorbereitenden Untersuchungen verzichtet werden, wenn bereits hinreichende Beurteilungsgrundlagen vorliegen.

Für den Bereich „Haaren“ liegen ausreichende Beurteilungsunterlagen vor. Diese bestehen insbesondere aus dem am 13.09.2013 vom Planungsausschuss der Stadt Aachen beschlossenen „Integrierten Handlungskonzept“ Haaren.

Es ist somit nur noch erforderlich, die notwendigen Beschlüsse über die förmliche Festsetzung als Sanierungsgebiet zu fassen. Der entsprechende Satzungsentwurf nebst Übersichtsplan, der Bestandteil der Satzung werden soll, sind der Vorlage beigelegt.

Gem. § 142 Abs. 4 Baugesetzbuch kann die Anwendung des dritten Abschnittes des Baugesetzbuches (§ 152 bis 156a) ausgeschlossen werden und das vereinfachte Sanierungsverfahren zur Anwendung kommen, da keine Ausgleichs- oder Entschädigungsleistungen zu gewähren sind. Aus diesem Grunde kann in der Satzung die Genehmigungspflicht nach § 144 BauGB insgesamt ausgeschlossen werden.

Damit der Rat der Stadt Aachen in seiner Sitzung am 11.02.2015 die erforderliche Satzung auf den Weg bringen kann, muss die Bezirksvertretung hierzu einen Empfehlungsbeschluss abgeben. Die Bezirksvertretung Aachen-Haaren tagt erst wieder am 18.03.2015, so dass ein Dringlichkeitsbeschluss erforderlich ist

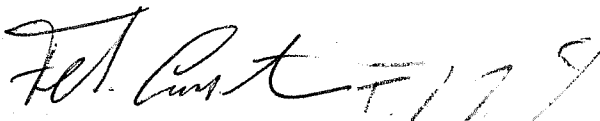
Dringlichkeitsentscheidung

Zur Sicherstellung des rechtzeitigen Zustandekommens der erforderlichen Satzung für das Sanierungsgebiet Haaren ergeht im Wege der Dringlichkeitsentscheidung gem. § 60 Abs. 1 GO NW folgender Beschluss:

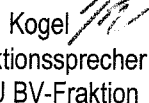
Die **Bezirksvertretung Aachen-Haaren** nimmt die Vorlagen B 03/0023/WP17 und B 03/0023/WP17-1, das Ergebnis des Planungsausschusses, sowie den Bericht der Verwaltung zur Kenntnis.

Sie empfiehlt dem Rat den Erlass einer Satzung über die förmliche Festsetzung des Sanierungsgebietes ‚Haaren‘ zu beschließen.

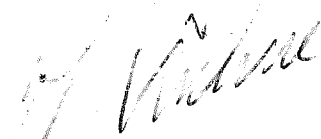
Aachen, den 03. Februar 2015



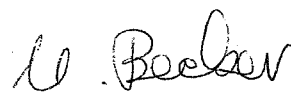
Corsten
Bezirksbürgermeister



Kogel
Fraktionssprecher
CDU BV-Fraktion



Kühne
Fraktionssprecher
SPD BV-Fraktion



Becker
Fraktionssprecherin
GRÜNE BV-Fraktion

Vorlage		Vorlage-Nr:	B 03/0023/WP17
Federführende Dienststelle: Bauverwaltung		Status:	öffentlich
Beteiligte Dienststelle/n: Fachbereich Stadtentwicklung und Verkehrsanlagen		AZ:	
		Datum:	15.12.2014
		Verfasser:	Herr Jörissen
Satzung über die förmliche Festsetzung des Sanierungsgebietes Haaren			
Beratungsfolge:		TOP: __	
Datum	Gremium	Kompetenz	
15.01.2015	PLA	Anhörung/Empfehlung	
21.01.2015	B 3	Anhörung/Empfehlung	
11.02.2015	Rat	Entscheidung	

Beschlussvorschlag:

Der **Planungsausschuss** nimmt den Bericht der Verwaltung zur Kenntnis.

Er empfiehlt dem Rat den Erlass einer Satzung über die förmliche Festsetzung des Sanierungsgebietes ‚Haaren‘ zu beschließen.

Die **Bezirksvertretung Aachen-Haaren** nimmt den Bericht der Verwaltung zur Kenntnis.

Sie empfiehlt dem Rat den Erlass einer Satzung über die förmliche Festsetzung des Sanierungsgebietes ‚Haaren‘ zu beschließen.

Der **Rat der Stadt Aachen** beschließt die Satzung über die förmliche Festsetzung des Sanierungsgebietes ‚Haaren‘.

Finanzielle Auswirkungen

Investive Auswirkungen	Ansatz 20xx	Fortgeschriebe- ner Ansatz 20xx	Ansatz 20xx ff.	Fortgeschriebe- ner Ansatz 20xx ff.	Gesamt- bedarf (alt)	Gesamt- bedarf (neu)
Einzahlungen	0	0	0	0	0	0
Auszahlungen	0	0	0	0	0	0
Ergebnis	0	0	0	0	0	0
+ Verbesserung / - Verslechterun g	0		0			

Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden

Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden

konsumtive Auswirkungen	Ansatz 20xx	Fortgeschriebe- ner Ansatz 20xx	Ansatz 20xx ff.	Fortgeschriebe- ner Ansatz 20xx ff.	Folgekos- ten (alt)	Folgekos- ten (neu)
Ertrag	0	0	0	0	0	0
Personal-/ Sachaufwand	0	0	0	0	0	0
Abschreibungen	0	0	0	0	0	0
Ergebnis	0	0	0	0	0	0
+ Verbesserung / - Verslechterun g	0		0			

Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden

Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden

Erläuterungen:

Grundsätzlich sind bei der Durchführung von Fördermaßnahmen nach den Bestimmungen der Stadterneuerung und einer Förderung durch den Bund nach den Vorschriften des Baugesetzbuches Ratsbeschlüsse

1. über den Beginn der vorbereitenden Untersuchungen gem. § 141 Abs. 3 Baugesetzbuch und
 2. über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes gem. § 142 Baugesetzbuch erforderlich.
- Diese Beschlüsse werden von den Zuschussgebern gefordert.

Gem. § 141 Abs. 2 BauGB kann auf die vorbereitenden Untersuchungen verzichtet werden, wenn bereits hinreichende Beurteilungsgrundlagen vorliegen.

Für den Bereich „Haaren“ liegen ausreichende Beurteilungsunterlagen vor. Diese bestehen insbesondere aus dem am 13.09.2013 vom Planungsausschuss der Stadt Aachen beschlossenen „Integrierten Handlungskonzept“ Haaren.

Es ist somit nur noch erforderlich, die notwendigen Beschlüsse über die förmliche Festsetzung als Sanierungsgebiet zu fassen. Der entsprechende Satzungsentwurf nebst Übersichtsplan, der Bestandteil der Satzung werden soll, sind der Vorlage beigelegt.

Gem. § 142 Abs. 4 Baugesetzbuch kann die Anwendung des dritten Abschnittes des Baugesetzbuches (§ 152 bis 156a) ausgeschlossen werden und das vereinfachte Sanierungsverfahren zur Anwendung kommen, da keine Ausgleichs- oder Entschädigungsleistungen zu gewähren sind. Aus diesem Grunde kann in der Satzung die Genehmigungspflicht nach § 144 BauGB insgesamt ausgeschlossen werden.

Anlage/n:

- Entwurf der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes ‚Haaren‘
- Übersichtsplan (Bestandteil der Satzung)

**Satzung
über die förmliche Festlegung des
Sanierungsgebietes ‚Haaren‘
vom _____**

Aufgrund des § 142 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW.S. 666/SGV NW 2023), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt am _____ folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Festlegung des Sanierungsgebietes**

Die genauen Grenzen des Sanierungsgebietes ergeben sich aus dem als Anlage dieser Satzung beigefügten Lageplan, der Bestandteil der Satzung ist.
Der vorgenannte Bereich erhält die Bezeichnung Haaren und wird hiermit förmlich als Sanierungsgebiet festgesetzt.

**§ 2
Vereinfachtes Sanierungsverfahren**

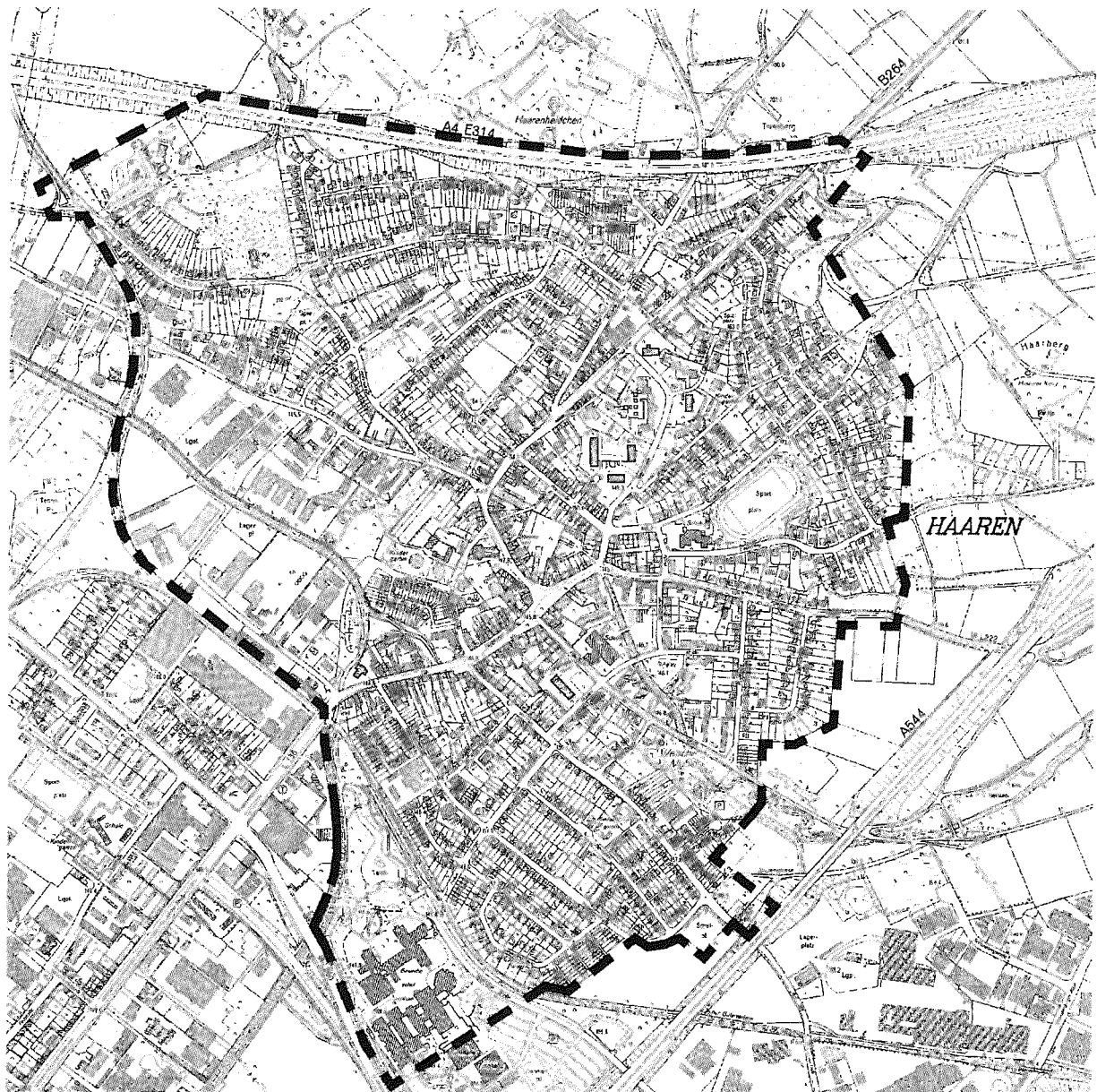
Die Anwendung der Vorschriften des dritten Abschnittes des Baugesetzbuches (§§ 152 bis 156a BauGB) wird ausgeschlossen. Aus diesem Grunde kommt die Genehmigungspflicht nach § 144 Baugesetzbuch insgesamt nicht zur Anwendung (vereinfachtes Sanierungsverfahren).

**§ 3
In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Dieser Plan ist Bestandteil der Satzung über die förmliche Festsetzung des Sanierungsgebietes ‚Haaren‘

Bereich des förmlichen Sanierungsgebietes Haaren



Vorlage		Vorlage-Nr:	B 03/0023/WP17-1
Federführende Dienststelle: Bauverwaltung		Status:	öffentlich
Beteiligte Dienststelle/n: Fachbereich Stadtentwicklung und Verkehrsanlagen		AZ:	
		Datum:	26.01.2015
		Verfasser:	
Satzung über die förmliche Festsetzung des Sanierungsgebietes Haaren			
hier: notwendige Anpassung des Satzungstextes			
Beratungsfolge:			TOP: __
Datum	Gremium	Kompetenz	
11.02.2015	Rat	Entscheidung	

Erläuterungen:

Die Vorlage wurde am 15.01.2015 im Planungsausschuss beraten.

Die Verwaltung hat vorgetragen, dass der als Anlage beigefügte Satzungstext noch Ergänzungen bedarf. Hierbei sind zum einen noch die Ziele der Planung zu beschreiben, darüber hinaus muss für derartige Satzungen auch ein vorgesehene Ende des Sanierungszeitraumes festgesetzt werden.

Die Satzung wird daher wie in der Anlage beschrieben modifiziert.

Die Beschlussentwürfe bleiben unverändert.

Anlage/n:

Satzungstext

Philipp

Oberbürgermeister

**Satzung
über die förmliche Festlegung des
Sanierungsgebietes ‚Haaren‘
vom _____**

Aufgrund des § 142 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW.S. 666/SGV NW 2023), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt am _____ folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Festlegung des Sanierungsgebietes**

Die genauen Grenzen des Sanierungsgebietes ergeben sich aus dem als Anlage dieser Satzung beigefügten Lageplan, der Bestandteil der Satzung ist.

Der vorgenannte Bereich erhält die Bezeichnung Haaren und wird hiermit förmlich als Sanierungsgebiet festgesetzt.

**§ 2
Vereinfachtes Sanierungsverfahren**

Die Anwendung der Vorschriften des dritten Abschnittes des Baugesetzbuches (§§ 152 bis 156a BauGB) wird ausgeschlossen. Aus diesem Grunde kommt die Genehmigungspflicht nach § 144 Baugesetzbuch insgesamt nicht zur Anwendung (vereinfachtes Sanierungsverfahren).

**§ 3
Ziele der Planung**

Die Satzung dient der Entwicklung Haarens in baulicher und sozialer Hinsicht im Rahmen der Städtebauförderung.

**§ 4
Frist**

Die Sanierungsmaßnahmen sollen bis zum 31.12.2025 durchgeführt werden.

§ 5
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.